

# **Satzung für den Seniorenrat der Stadt Nortorf**

## *Inhalt:*

*Satzung vom 28.4.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 9.5.2009*

## *Historik:*

*Satzung vom 30.6.1993*

*1. Änderung vom 23.2.2007*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 2009 die nachstehende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Name, Rechtsform**

1. Der Seniorenrat ist eine Einrichtung der Stadt Nortorf.
2. Der Seniorenrat ist unabhängig, parteipolitisch neutral, konfessionell nicht gebunden.

## **§ 2 - Zusammensetzung**

1. Der Seniorenrat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Diese Mitglieder werden von den wahlberechtigten älteren Menschen der Stadt Nortorf gewählt. Fällt ein Seniorenratsmitglied für längere Zeit aus, so kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus der Nachrückerliste für die Zeit des Ausfalls stimmberechtigt als Mitglied nachrücken. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt die Bewerberin oder der Bewerber auf der Nachrückerliste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei der Nachrückerliste entscheidet bei Stimmgleichheit das Los über die Bewerberin oder den Bewerber. Besteht der Seniorenrat aus weniger als 7 Mitgliedern und sind keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr vorhanden oder der Seniorenrat dieses für dringend erforderlich hält, so ist Nachwahl möglich. Die Nachwahl gilt dann bis zum Ende der Amtszeit des Seniorenrates.
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Seniorenrat neu gewählt, bleibt der bisherige Seniorenrat bis zum Zusammentreten des neuen Seniorenrates tätig.
3. Das aktive und passive Wahlrecht gilt für Bürgerinnen und Bürger vom vollendeten 60. Lebensjahr an, die in Nortorf wohnhaft sind. Das aktive Wahlrecht gilt für alle Mitglieder der Seniorenversammlung. Zur Seniorenversammlung gehören alle Anwesenden, die sich in ein Verzeichnis eintragen. Die Seniorenversammlung ist nur be-

schlussfähig, wenn sich mindestens 25 Personen in das Verzeichnis eingetragen haben.

4. Die Wahl wird von der/dem Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung geleitet. Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu erstellen und dem Seniorenrat eine unterschriebene Ausfertigung zum dortigen Verbleib auszuhändigen.
5. Der Seniorenrat wählt sich innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand), eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Kassenwartin oder einen Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Seniorenrat nach außen und ist für die Geschäftsführung zuständig.

### **§ 3 - Aufgaben**

Dem Seniorenrat wird die Gestaltung der städtischen freiwilligen Seniorenarbeit übertragen, soweit die Stadt die Aufgaben nicht selbst übernimmt oder diese nicht von Vereinen oder Organisationen abgedeckt werden. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Ermitteln und Wahrnehmen der Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
2. Bestimmung der Inhalte der Seniorenarbeit außerhalb der Verbände.
3. Beratung und Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung bezüglich Seniorinnen und Senioren betreffende Themen.
4. Verfügung über die von der Stadt bereitgestellten Mittel.

### **§ 4 - Finanzierung, Verwendungsnachweis**

Die Stadt stellt dem Seniorenrat im Rahmen des Haushalts Finanzmittel zur Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Der Seniorenrat hat darüber nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 2 Monaten den Verwendungsnachweis zu führen.

### **§ 5 - Zusammenarbeit**

Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ihr(e)/seine(e) Stellvertreter/in kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Sitzungen, sofern Senioren relevante Tagesordnungspunkte beraten werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr/ihm rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 6 - Geschäftsordnung**

Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Nortorf vom 30.06.1993 – zuletzt geändert am 23.02.2007 - außer Kraft.

Nortorf, den 28. April 2009

gez.

(Kühl)  
Bürgermeister